

5069a. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Änderung vom . . . ; Bearbeitung von Personendaten, Case Management)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (vom 27. September 1998)	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals* (Änderung vom; Bearbeitung von Personendaten, Case Management) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014, <i>beschliesst:</i> I. Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert: * Koordinationsbedarf mit Vorlage 5049 Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal	...in die Anträge des Regierungsrates vom 26. Februar 2014 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014, <i>beschliesst:</i>	Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber ... von Personendaten, Fallbegleitungen)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 26. Februar 2014****Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom
6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Bewerbung

§ 10. 1 Bei der Bewerbung für
eine Anstellung sind die
Ausweise über die berufliche
Ausbildung und die bisherige
Tätigkeit vorzulegen.

Bewerbung

§ 10. Abs. 1 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Anstellungsbehörde kann weitere Erfordernisse aufstellen. Sie kann zusätzliche Informationen einholen, eine Eignungsabklärung anordnen und, sofern die Stelle dies erfordert, die Anstellung vom Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig machen.

² Die Anstellungsbehörde kann weitere Erfordernisse aufstellen und zusätzliche Personendaten einholen, soweit dies für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens erforderlich ist.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

G. Datenschutz

G. Datenschutz und Datenbearbeitung

Bearbeiten von Personendaten der Angestellten

Grundsätze

§ 34. ¹ Der Staat bearbeitet nur Personendaten seiner Angestellten, die für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet sind. Zu einem anderen Zweck dürfen Personendaten ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht bearbeitet werden.

§ 34. ¹ Der Kanton bearbeitet Personendaten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	---	--

<p>² Die Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein. Sie sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen.</p> <p>³ Personendaten dürfen im Hinblick auf die Besetzung einer Stelle beschafft werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Anstellungsverhältnis notwendig und geeignet sind. Diese Daten sind bei Nichtanstellung zurückzugeben oder zu vernichten, wenn die betroffene Person der weiteren Aufbewahrung nicht zustimmt.</p>	<p>² Personendaten sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen.</p> <p>³ Das Personaldossier enthält alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bedeutsamen Informationen.</p>		
--	---	--	--

Bekanntgabe von Personendaten	Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem	Minderheit in Verbindung mit § 36 Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber	Personalleitungs- und ...
§ 35. ¹ Personendaten der Angestellten dürfen bekannt	§ 35. ¹ Die für das Personalwesen zuständige		¹ ...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014	Minderheiten
<p>gegeben werden</p> <p>a. wenn eine gesetzliche Grundlage es erlaubt, oder wenn es im Einzelfall für die Erfüllung einer öffentliche Aufgabe der Empfänger notwendig ist,</p> <p>b. wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat,</p> <p>c. für Staatskalender, Behördenverzeichnisse und ähnliche Nachschlagewerke im Sinne der Bestimmungen über den Datenschutz.</p>	<p>Direktion des Regierungsrates (Direktion) betreibt ein zentrales Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
<p>² Nach dem Austritt von Angestellten aus dem Staatsdienst ist die Bekanntgabe ihrer Personendaten nur nach Abs. 1 lit. a und b zulässig.</p>	<p>² Weitere Institutionen können sich am Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem beteiligen. Die Direktion schliesst mit den Beteiligten die entsprechenden Vereinbarungen ab.</p>		<p>... zentrales Personalleitungs- und ...</p>
	<p>³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem. Er regelt insbesondere</p> <p>a. die Organisation und den Betrieb,</p> <p>b. die Zugriffsrechte,</p>		<p>² am Personalleitungs- und ...</p>
			<p>³ ... Personalleitungs- unddas</p>

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. die Kategorien der gespeicherten Daten,
- d. die Massnahmen der Datensicherheit.

Folgeminderheit zu § 35 Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber

Aufbewahrung nach Austritt aus dem Staatsdienst

§ 36. ¹ Nach dem Austritt von Angestellten aus dem Staatsdienst bewahren die zuständigen Stellen die notwendigen Personendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen während der festgelegten Dauer auf. Danach werden sie vorbehältlich der Bestimmungen über die Archivierung vernichtet.

Dezentrale Personalmanagementsysteme

§ 36. ¹ Die obersten kantonalen Gerichte und, im Einvernehmen mit der Direktion, die Direktionen des Regierungsrates können dezentrale Personalmanagementsysteme betreiben.

Dezentrale Personalleitungssysteme

¹ ...

dezentrale Personalleitungssysteme betreiben.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 35 Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber

²Die obersten kantonalen Gerichte und die Direktionen erlassen Bestimmungen über ihre Personalmanagementsysteme. Sie regeln insbesondere

- a. die Zugriffsrechte,
- b. die Kategorien der gespeicherten Daten,
- c. die Massnahmen der Datensicherheit.

² ...

ihre Personalleitungssysteme. Sie ...

...

Rechte der Angestellten
1. Grundsatz

§§ 37 und 38 werden aufgehoben.

§ 37. ¹ Die Angestellten haben das Recht auf

- a. Einsicht in die sie betreffenden Personendaten,
- b. Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger Personendaten,
- c. Anbringung eines Vermerks, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014****Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

werden kann,
d. Sperrung der Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen und Organisationen.

2. Einschränkungen

§ 38. ¹ Die Einsicht in Personendaten kann zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder schützenswerter privater Interessen verweigert oder eingeschränkt werden. Eine Verweigerung oder Einschränkung ist zu begründen. In diesen Fällen ist der wesentliche Inhalt der oder dem Angestellten bekannt zu geben.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit in Verbindung mit §§ 39b, 39c, 39d Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber

Case Management

1. Grundsatz

§ 39a. ¹ Der Kanton kann gesundheitlich beeinträchtigten Angestellten im Rahmen seiner Fürsorgepflicht ein Case Management anbieten.

² Ziele des Case Managements sind die rasche Rückkehr an den bisherigen oder einen neuen Arbeitsplatz und die Verhinderung einer ganzen oder teilweisen Invalidität.

Fallbegleitungen

¹ ...

...
Fürsorgepflicht eine Fallbegleitung anbieten.

² Ziele der Fallbegleitung sind...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
			Folgeminderheit zu § 39a Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber	Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber
	2. Voraussetzungen			
	<p>§ 39b. Ein Case Management wird insbesondere dann geprüft, wenn die oder der Angestellte</p> <p>a. voraussichtlich länger ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist oder</p> <p>b. wegen Krankheit oder Unfall möglicherweise über längere Zeit vermindert leistungsfähig ist.</p>	<p>§ 39b. ...</p> <p>b. ... Unfall voraussichtlich über ...</p>	Eine Fallbegleitung wird...	<p>Eine Fallbegleitung wird...</p> <p>... Angestellte wegen Krankheit oder Unfall über längere Zeit vermindert leistungsfähig oder länger teilweise oder ganz arbeitsunfähig ist.</p>
			Folgeminderheit zu § 39a Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber	
	3. Teilnahme und Mitwirkung			
	§ 39c. ¹ Im Rahmen der Treuepflicht sind die betroffenen Angestellten zur Teilnahme und Mitwirkung am Case Management verpflichtet.		<p>1 ...</p> <p>... Mitwirkung an einer Fallbegleitung verpflichtet.</p>	

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die unbegründete Verweigerung der Teilnahme oder Mitwirkung kann bei der Festsetzung der Lohnfortzahlung berücksichtigt werden.

4. Case Manager

§ 39d. ¹ Für das Case Management wird ein fachlich unabhängiger Case Manager eingesetzt.

² Der Case Manager bearbeitet Personendaten der oder des betroffenen Angestellten, soweit es für die Durchführung des Case Managements notwendig ist.

³ Er untersteht dem Amtsgeheimnis.

Folgeminderheit zu § 39a Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber

4. Fallberatung und Fallbearbeitung

¹ Für die Fallberatung und Fallbearbeitung wird eine fachlich unabhängige Sachbearbeiterin oder ein fachlich unabhängiger Sachbearbeiter eingesetzt.

² Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter bearbeitet...

... Durchführung der Fallberatung und Fallbearbeitung notwendig ist.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>⁴ Er gibt der Arbeitgeberseite keine Personendaten aus dem Case Management bekannt, ausser wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die oder der betroffene Angestellte ausdrücklich eingewilligt hat oder b. es für arbeitsplatzbezogene Massnahmen der Wiedereingliederung notwendig ist. 		<p>Folgeminderheit zu § 39a Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Martin Zuber</p>
	<p>II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		<p>⁴ aus der Fallberatung und Fallbearbeitung bekannt, ...</p>

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.